

# Satzung des Verbandes Alter Herren der Deutschen Kolonialschule Witzenhäusen

## I.

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Verbandes.

### § 1

Der Verband führt den Namen „Verband Alter Herren der Deutschen Kolonialschule Witzenhäusen“.

Sein Sitz ist Witzenhäusen.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Aufgabe des Verbandes ist der Zusammenschluß aller ehemaligen Studierenden der Deutschen Kolonialschule Witzenhäusen daheim und überm Meer in treuer Verbundenheit mit ihrer Ausbildungsstätte und in gegenseitiger Kameradschaft und Hilfsbereitschaft.

## II.

### Mitgliedschaft.

### § 4

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Unterschiede der Rasse und Religion werden nicht gemacht. Naziaktivisten und Militaristen werden nicht aufgenommen.

### § 5

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Studierende der Deutschen Kolonialschule nach bestandener Abschlußprüfung,
- b) Mitglieder des Lehrkörpers und des Kuratoriums der Deutschen Kolonialschule,
- c) Studierende der Deutschen Kolonialschule, die ohne Abschlußprüfung abgegangen sind, nach einer Bewährung von mindestens zwei Jahren.

### § 6

Außerordentliche Mitglieder können werden Personen, die sich innerlich mit der Deutschen Kolonialschule verbunden fühlen, bei denen aber die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht vorliegen.

### § 7

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um die Deutsche Kolonialschule und die Ziele des Verbandes verdient gemacht hat.

### § 8

Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder Ehrenmitglied wird vom Vorstand ausgesprochen. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit.

### § 9.

Außerer Zeichen der Mitgliedschaft ist das vom Schöpfer der DKS gestiftete Wappen der DKS.

Vereinszeitschrift ist „Der Deutsche Kulturpionier“.

### § 10

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

### § 11

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, und zwar unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Vierteljahr, schriftlich erklärt werden.

### § 12

Der Ausschluß erfolgt,

- a) wenn sich ein Mitglied durch ehrenrühriges Verhalten oder auf sonstige Weise grober Verletzung seiner Mitgliedspflicht schuldig gemacht hat,
- b) wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

Der Vorstand soll, ehe er den Ausschluß ausspricht, den Beirat hören. Gegen den Ausschluß kann bei dem Verbandstag Beschwerde eingelegt werden. Der Verbandstag entscheidet endgültig.

## III.

### Organe

#### § 13

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) der Verbandstag.

#### § 14

Der Vorstand wird gebildet vom Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Verbandsvorsitzende, vertretungsweise der Geschäftsführer, ist Vorstand im Sinne des BGB § 26 und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 15

Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen eins dem Lehrkörper der DKS angehören soll.

#### § 16

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt.

#### § 17

Der Verbandsvorsitzende, bzw. der Geschäftsführer als sein Vertreter, führt den Vorsitz in Verbandstag und Beirat. Er hat die Beschlüsse des Verbandstags auszuführen.

#### § 18

Der Geschäftsführer ist der ständige Vertreter des Verbandsvorsitzenden in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Die sonstigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden stehen ihm nur zu, wenn ihn der Verbandsvorsitzende besonders beauftragt oder wenn der Verbandsvorsitzende seinen Pflichten nicht nachkommen kann.

### IV.

#### Verbandstag

#### § 19

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

#### § 20

Der Verbandstag wird durch den Vorstand berufen. Er findet jährlich einmal statt. Tagungsort soll Witzgenhausen sein. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Verbandstage einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 50 Mitgliedern verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung zumindest der in Deutschland weilenden Mitglieder, soweit deren Anschrift bekannt ist. Die Einberufung soll die Tagesordnung enthalten.

## § 21

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

## § 22

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Verhandlungsleiter und vier Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 23

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.  
Zur Abstimmung sind mindestens alle zur Zeit in Deutschland weilenden Mitglieder aufzufordern, deren Anschrift bekannt ist.

Es entscheidet Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die innerhalb eines Monats nach Absendung des letzten Briefes eingeht, in dem zur Abstimmung aufgefordert wird.

## V.

### Beitrag

#### § 24

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, den vom Verbandstag festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag braucht nicht einheitlich zu sein.

#### § 25

Mit der Beendigung des Mitgliedsverhältnisses erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.

## VI.

### Auflösung des Verbandes.

#### § 26

Ein Beschluß auf Auflösung des Verbandes, zu dem Zweidrittelmehrheit eines Verbandstages erforderlich ist, bedarf der Bestätigung durch eine Zweidrittelmehrheit einer schriftlichen Abstimmung.

Auf diese schriftliche Abstimmung finden sinngemäß die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung Anwendung.

#### § 27

Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet ein letzter Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens.

## VII.

### Sonstiges.

#### § 28

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Revisorgericht für notwendig gehalten werden, vorzunehmen.

§ 29

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft. Sie wurde am                          eingetragen.

Witzenhausen, am 23. Mai 1948.

gez. Dr. Curt Winter  
" Dr. G. U. Kausche  
" Heinz Freyer  
" Werner Born

gez. Albert Ulrich  
" Imfried Ringhardt  
" Kurt Stade  
" Wolf H. Zarnack